

Tennis-Club-Korbach e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

1. Der am 13.4.1954 in Korbach gegründete Tennisverein führt den Namen "Tennis-Club-Korbach e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Korbach.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach unter VR 28 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein soll die Ausübung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen fördern.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Landesfachverbandes „Hessischer Tennisverband e.V.“.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Den Mitgliedern werden keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewährt; Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der TC Korbach besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- 1.1 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Jahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; sie gliedern sich in aktive und passive Mitglieder;
aktive und passive in Ausbildung befindliche Mitglieder.

Tennis-Club-Korbach e.V.

Satzung

- 1.2 Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
 - 1.3 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann vom Vorstand die „Ehrennadel des TCK“ verliehen werden.
2. Passive Mitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.
 3. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder befugt.
 4. Der Eintritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist möglich zum Ende eines Kalenderjahres, die Erklärung ist schriftlich bis zum Ablauf von 6 Wochen vorher an den Vorstand zu richten. Bei Fristüberschreitung ist der Vorstand berechtigt, eine Säumnisgebühr zu erheben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt und dem Ansehen des Vereins erheblich schadet, ferner bei einem Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als einem Jahresbeitrag.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels Einschreibebrief zuzustellen.

5. Gegen den Bescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die hierüber endgültig entscheidet.

§ 5 Datenschutz

Im Rahmen der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes ist es zulässig, dass der Vorstand die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Geburtsjahr) der Mitglieder, die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen wollen, in das zentrale Informationssystem des HTV einstellt.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Tennis-Club-Korbach e.V.

Satzung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr – möglichst im 1. Quartal – statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vorher ein. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Internet (tennis-club-korbach.de) sowie Aushang am Informationsbrett in der Tennishalle, ferner durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse (WLZ; HNA).
4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Beschlüsse – mit Ausnahme der Satzungsänderungen – werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

8. Stimmberechtigt sind nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

10. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über später eingereichte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit billigt.

11. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

Tennis-Club-Korbach e.V.

Satzung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) Sportwart
- d) Jugendwart
- e) Kassenwart

2. Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur regulären Wahl kommissarisch zu berufen.

4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglied.

§ 10. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenführung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Amtszeit von 2 Jahren zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

Tennis-Club-Korbach e.V.

Satzung

§ 12 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Einladung hierzu hat in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Der Grund der Versammlung ist in der Einladung anzugeben.
- 3 Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kreisstadt Korbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Korbach, März 2013